

789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (741 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Das vorliegende Abkommen wurde am 23. Juni 1977 in Wien unterzeichnet. Es bezieht sich in seinem Anwendungsbereich auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Das Abkommen folgt in seinem formalen Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird in Tunesien auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen nach der „Anrechnungsmethode“ vermieden, d. h. daß der Wohnsitzstaat auch bezüglich jener Einkünfte, an denen dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zuerkannt wird, sein volles Besteuerungsrecht behält, daß aber der Wohnsitzstaat die Steuer, die vom Quellenstaat erhoben wird, auf seine eigene Steuer anzurechnen hat. Österreich wendet hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und hinsichtlich der Steuern vom Vermögen im Regelfall die „Befreiungsmethode“ an, d. h. daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Feber 1978 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Sandmeier und Dr. Broesigke sowie Staatssekretär DDr. Nussbäumer beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (741 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1978 02 21

Dr. Leibenfrost
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann